

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Photovoltaik ist wieder im Kommen. Zwar wurde die Einspeisevergütung in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, dafür wurden jedoch die Solarmodule in der Anschaffung immer günstiger. Durch die weiterentwickelte Speichertechnologie arbeiten Photovoltaikanlagen effizienter. Ob eine eigene Photovoltaikanlage (z.B. auf dem Hausdach) für Sie interessant ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sollten Sie auf die Größe achten. Den größten Nutzen aus der Anlage ziehen Sie durch selbstverbrauchten Strom und die entsprechende Ersparnis, gerade auch vor dem Hintergrund steigender Strompreise und neuer Speichertechnologien.

Mit der eigenen Photovoltaikanlage werden Sie außerdem zum Energieerzeuger, indem Sie überschüssigen Strom gegen Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen. Läuft Ihre Anlage über einen längeren Zeitraum rentabel, werden Sie möglicherweise auch steuerlich zum Unternehmer. Ihre Ausgaben für die Anlage sind dann abziehbare Betriebsausgaben und Ihre Erlöse steuerpflichtige Betriebseinnahmen. In den Jahren 2020 und 2021 gibt es außerdem zusätzliche Möglichkeiten für erhöhte Abschreibungen. Auch Umsatzsteuer ist ggf. abzuführen, wenn Sie nicht als sog. Kleinunternehmer gelten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer eigenen Photovoltaikanlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Profitieren Sie von der staatlichen Förderung durch Einspeisevergütungen und Sonderabschreibungen!

Können Sie die Rentabilität Ihrer Photovoltaikanlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

Einkommensteuer: Gewerbliche Einkünfte

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre garantiert.
- Für eine private Photovoltaikanlage reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Betriebsausgaben

- Üblicherweise wird eine Anlage über 20 Jahre abgeschrieben. Über eine Sonderabschreibung ist es jedoch möglich, zusätzlich 20 % der Anschaffungskosten innerhalb der ersten fünf Jahre abzuschreiben.
- Bei Anschaffungen in 2020 und 2021 ist eine sog. degressive Abschreibung möglich: Sie beträgt das 2,5-Fache der normalen jährlichen Abschreibung, also 12,5 %, jeweils bezogen auf den Restwert des Vorjahres.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig.

Einkommensteuer: Liebhaberei

- Da kein sog. Totalgewinn vorliegt, sind Ausgaben und Einnahmen für steuerliche Zwecke unbeachtlich.
- Keinen Totalgewinn kann es insbesondere bei hohen Fremdfinanzierungskosten und bei angemieteten Flächen geben.
- Soll Ihre Anlage nur dem Eigenverbrauch dienen, kann es sinnvoll sein, die Liebhaberei bewusst herbeizuführen, um auf den Eigenverbrauch keine Steuern zu zahlen.

- Dachsanierungskosten im Zusammenhang mit dem Bau der Anlage sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
- Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Gerade bei kleinen und mittleren Anlagen müssen Sie jedoch genaue Aufzeichnungen über die Nutzung führen, z.B.
 - Abrechnung mit Energieunternehmen
 - Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - Buchführung, Auswertung der Erträge
 - Lagerung von Unterlagen

Photovoltaikanlagen mit Speicher

Speicher sollten mit der Anlage zusammen erworben und wie diese im Rahmen der betrieblichen Nutzung abgeschrieben werden. Diese muss mind. 10 % betragen. Auch für den Vorsteuerabzug muss der Speicher zu mind. 10 % betrieblich genutzt werden.

Umsatzsteuer:

- Bei Umsatzsteuerpflicht müssen Sie **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben, in den ersten zwei Jahren monatlich. Seit 2021 gilt dies nur, wenn die voraussichtliche Umsatzsteuerschuld oder die Umsatzsteuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt. Bleiben Sie unter diesem Betrag, müssen Sie nur vierteljährliche Voranmeldungen abgeben.
- Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** abgeben.

Umsatzsteuer:

- Bei einer üblichen privaten Anlage dürfte die sog. **Kleinunternehmerregelung** anwendbar sein, da nicht mehr als 22.000 € Umsatz im Jahr erzielt wird.
- Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung wählen, können Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen. Sie müssen aber auch keine Umsatzsteuer i.H.v. 19 % aus den Vergütungen des Netzbetreibers und den Entnahmen auf den Eigenverbrauch abführen. Und Sie müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.
- Aber wenn Sie wollen, können Sie auch **zur Umsatzsteuerpflicht optieren**.

Gewerbesteuer:

- Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig.
- Es gilt jedoch ein **Freibetrag** von 24.500 € im Jahr.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Photovoltaik können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.